

S. 120 / Nr. 35 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 65 III 120

35. Auszug aus dem Entscheid vom 20. Dezember 1939 i. S. H. Käser et Cie A.-G.

Regeste:

Rechtsstillstand. Art. 57 SchKG (modifiziert durch Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939) kommt auch juristischen Personen zugute, sofern die sie ordentlicherweise vertretenden natürlichen Personen sich im Militärdienste befinden.

Suspension de poursuites. L'art. 57 LP (modifié par l'art. 16 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 17 octobre 1939 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée) s'applique aussi aux personnes morales, en tant que les personnes physiques qui les représentent ordinairement se trouvent au service militaire.

Sospensione degli atti esecutivi. L'art. 57 LEF (modificato dall'art. 16 dell'Ordinanza del Consiglio federale, del 17 ottobre 1939 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata) si applica anche alle persone morali in quanto le persone fisiche che le rappresentano ordinariamente si trovano in servizio militare.

Art. 57 SchKG ist für die Dauer des Aktivdienstes durch folgende Bestimmung ersetzt: «Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand...» (Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, vom 17. Oktober 1939). Daraus, dass diese Bestimmung das Wort «Person» sowohl für die im Militärdienst Befindlichen wie dann auch für die durch sie Vertretenen verwendet, schliesst die

Seite: 121

kantonale Aufsichtsbehörde, auch als Vertretene seien nur physische Personen in Betracht zu ziehen. Dieses Argument ist nicht schlüssig. Der Ausdruck «Person» umfasst physische und juristische Personen. Wenn er in der vorliegenden Bestimmung mit Bezug auf Militärpersonen nur in der einen Bedeutung gemeint sein kann, so schliesst dies keineswegs aus, dass als Vertretene, für die ja nicht etwa ebenfalls Militärpflicht vorausgesetzt ist, auch juristische Personen in Betracht fallen. Die Bestimmung will nun als «gesetzlich» Vertretene solche Personen schützen, die ordnungsgemäss auf die Vertretung durch den im Militärdienst Stehenden angewiesen sind, im Unterschied zu solchen, die eine Militärperson bloss als gewillkürten, jederzeit ersetzbaren Vertreter bestellt haben. Gemäss dieser Unterscheidung sind der ersten Gruppe neben natürlichen Personen, die durch einen nun einberufenen Wehrmann vertreten sind, auch juristische Personen zuzuzählen, deren ordnungsgemäss bestellte ständige Vertreter sich im Militärdienste befinden; denn die ordentlichen Vertreter einer juristischen Person, zumal deren Organe, aber auch Prokuristen und andere Handlungsbevollmächtigte, lassen sich nicht mit ad hoc für einzelne Besorgungen Beauftragten auf gleiche Linie stellen.; sie können sowenig wie gesetzliche Vertreter natürlicher Personen ohne weiteres ersetzt werden. Das von der Vorinstanz angezogene Schrifttum hatte Zeiten allgemeinen Friedens im Auge, wo nicht wie jetzt mit Einberufungen auf kurze Frist und in solchem Umfange zu rechnen war und daher juristische Personen nicht wohl in den Fall kamen, sich nicht rechtzeitig vorsehen zu können. Bei den heutigen Verhältnissen lassen sich dagegen die juristischen Personen grundsätzlich nicht mehr von der durch Art. 57 SchKG gewährten Rechtswohltat des Rechtsstillstandes ausnehmen. Eine engere Auslegung lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf den engern Begriff des gesetzlichen Vertreters in Art. 47 SchKG rechtfertigen; denn dieser Begriff erklärt sich daraus, dass für juristische Personen hinsichtlich des

Seite: 122

Betreibungsortes eine besondere Bestimmung (Art. 46 Abs. 2) Platz greift, während hinsichtlich des Rechtsstillstandes für sie keine besondere Ordnung getroffen ist.

Das Bundesgericht hat den geänderten Art. 57 SchKG denn auch bereits auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anwendbar erklärt, deren unbeschränkt haftende und zur Vertretung berechnete Teilhaber alle im Militärdienst sind, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft auch nicht etwa durch einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte gültig vertreten werden könnte (Entscheid vom 29. November 1939 i. S. J. Briffod & Cie) I. Ferner wurde, ebenfalls unter dieser Voraussetzung, der nämliche Schutz einer Aktiengesellschaft zuerkannt, deren Verwaltung einem einzigen Manne oblag, der sich im Militärdienst befand (Entscheid vom 29. November 1939 i. S. Société immobilière

Nouvelle Arve A. S. A.). Auch wenn Schuldnerin eine in keiner Weise als Einmanngesellschaft auftretende juristische Person ist, hat sie Anspruch auf Rechtsstillstand, sofern die sie ordentlicherweise, als Organe bzw. Mitglieder kollektiv bestellter Organe oder als Handlungsbevollmächtigte, vertretenden natürlichen Personen sich im Militärdienst befinden. Es mag dahingestellt bleiben, ob der aus solcher Verhinderung der ordentlichen Vertreter sich ergebende Rechtsstillstand aufrecht bleibe, auch wenn die Verhinderung längere Zeit gedauert hat und die vertretene Gesellschaft inzwischen Möglichkeit und Veranlassung zur Bestellung einer andern Vertretung gehabt hätte